Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen | Landkreistag Nordrhein-Westfalen | Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

An die Vorsitzende
Des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Dr. Patricia Peill, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1873

A17

16. Oktober 2019

Städtetag NRW
Detlef Raphael
Beigeordneter
Telefon 030 37711 600
detlef.raphael@staedtetag.de
Hausvogtplatz 1,
10117 Berlin
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen:

Landkreistag NRW
Dr. Marco Kuhn
1. Beigeordneter
Telefon 0211 300491-300
m.kuhn@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen:

Städte- und Gemeindebund NRW
Rudolf Graaff
Beigeordneter
Telefon 0211 4587-239
rudolf.graaff@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 26.3.5 qu

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen;
Für Natur, Tiere, Umwelt und Mensch – Ökolandbau in NRW weiter fördern und stärken!

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Peill,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Thema „Ökolandbau in NRW weiter fördern und stärken“ eine Stellungnahme abgeben zu können.

1. Unterstützung des Landes NRW

Im Interesse des Klimaschutzes und zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist es erforderlich, dass landwirtschaftlichen Betrieben durch das Land Nordrhein-Westfalen der Umstieg in eine ökologische Landwirtschaft ermöglicht wird. Einer Hilfestellung des Landes bedarf es hier deshalb, weil nur ein einkommensgesicherter Umstieg die Bereitschaft fördern wird, die landwirtschaftliche Produktion neu auszurichten.

2. Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die Förderung des Umstiegs auf eine ökologische Landwirtschaft ist vor allem mit Blick auf die öffentliche Trinkwasserversorgung besonders wichtig. Insbesondere ist es erforderlich, die Nitratbelastung im Grundwasser zu vermindern, weil Grundwasser vielfach auch als Rohwasser die Grundlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung bildet.

Die zunehmenden Nitratbelastungen des Grundwassers führen auch in Nordrhein-Westfalen dazu, dass die Vorgaben der Bundes-Trinkwasserverordnung zum Nitratgehalt von 50 mg/l immer schwieriger einzuhalten sind. Insoweit hatte bereits das Umweltbundesamt am 10.06.2017 verlautbart, dass das Trinkwasser in einigen Regionen in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der notwendigen Trinkwasseraufbereitung um bis zu 45 % teuer werden könne, wenn die Nitratbelastung im Grundwasser nicht zurückgeführt wird.

Zwar ist am 10.10.2019 auf der Bundesebene die 3. Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung in Kraft getreten (BGBl. I 2019, S. 1414). Auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen gelten seit dem 01.08.2019 nunmehr vollständig alle Regelungen der Landes-Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (Landesdüngeverordnung – LDüngVO).

Gleichwohl wird mit diesen düngerechtlichen Vorhaben allein die Zurückführung der Nitratbelastung im Grundwasser nicht erreicht werden können.

Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme vom 02.11.2017 zur öffentlichen Anhörung zur Umsetzung der Bundes-Düngeverordnung (**Anlage 1**) und unsere Stellungnahme vom 26.11.2018 zum Entwurf einer Landesdünge-Verordnung (**Anlage 2**).

Vor diesem Hintergrund ist die Förderung des Ökolandbaus auch weiterhin ein weiterer wichtiger und zugleich flankierender Baustein.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
André Kuper
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Dr. Peter Queitsch (StGB NRW)
Tel. 0211-45876237

Dr. Andrea Garrelmann (LKT NRW)
Tel. 0211-300491320

Tim Bagner (St NRW)
Tel. 030-37711610

Aktenzeichen: 24.0.12-006 qu-ko

Datum: 02.11.2017

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 08.11.2017 zur Umsetzung der Düngeverordnung; Antrag der SPD-Fraktion, Drs.-Nr. 17/80;
Ihr Schreiben vom 04.10.2017

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper,

wir bedanken uns für die Einladung zu der oben genannten Anhörung. In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Versorgung mit Trinkwasser ist gemäß § 50 WHG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 LWG NRW eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge (Grundversorgung). Im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung haben die Städte und Gemeinden insbesondere die Anforderungen der Bundes-Trinkwasserverordnung sicherzustellen.

Die zunehmende Nitratbelastung des Grundwassers in Nordrhein-Westfalen führt dazu, dass die Vorgaben der Bundes-Trinkwasserverordnung zum Nitratgehalt von 50 mg/l immer schwieriger einzuhalten sind.

Soweit Maßnahmen der Städte und Gemeinden zur Gewährleistung der Bundes-Trinkwasserverordnung erforderlich sind, werden diese zwangsläufig zu einem Anstieg der Wassergebühren führen. So hat das Umweltbundesamt am 10. Juni 2017 verlautbart, dass das Trinkwasser in einigen Regionen in der Bundesrepublik Deutschland um bis zu 45 % teurer werden könnte, wenn die Nitratbelastung im Grundwasser nicht zurückgeführt wird, soweit dieses Grundwasser als Rohwasser die Grundlage zur Trinkwasserversorgung bildet.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Nitratbelastung im Grundwasser sich nicht noch weiter verschlechtert bzw. eine nachhaltige Verbesserung erfährt.

1. Geeignetes Grundwassermessstellennetz

Wir sehen es als erforderlich an, dass für das Bundesland Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt systematisch aufgearbeitet wird, in welchen Landesteilen mit Maßnahmen angesetzt werden muss, um die Nitratbelastung im Grundwasser nachhaltig zu verringern.

Es wird begrüßt, dass das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in der 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags am 4.10.2017 angekündigt hat, dass ein geeignetes Grundwassermessstellennetz zur Beurteilung der Nitratbelastung im Grundwasser geschaffen werden soll.

Dieses ist gleichwohl nur die Grundvoraussetzung dafür, dass verifiziert wird, in welchen Landesteilen mit Maßnahmen zur Verminderung der Grundwasserbelastung angesetzt werden muss.

2. Düngerecht 2017

Im Jahr 2017 hat der Bund des Düngerecht grundlegend neu aufgestellt. Das am 16.05.2017 in Kraft getretene Düngegesetz (BGBl. I 2017, S. 1068) sowie die am 02.06.2017 in Kraft getretene Düngeverordnung (BGBl. I 2017, S. 1305 ff.)und die künftige so genannte Stoffstrombilanzverordnung sollen bewirken, dass Düngemaßnahmen, u. a. durch neue Sperrzeiten und Grenzen für die Zufuhr von Nährstoffen weiter eingeschränkt werden. Bereits am 21.04.2017 ist die geänderte Düngemittelverordnung in Kraft getreten (BGBl I 2017, Seite 859 ff.), welche durch die neue Düngeverordnung erneut geändert worden ist (BGBl. I 2017, S. 1305 ff.)

Die Düngemittelverordnung und die Düngeverordnung beruhen auf dem Düngegesetz. Die Düngemittelverordnung regelt das in Verkehr bringen und die Unbedenklichkeit von Düngemitteln sowie deren Qualität und Nützlichkeit. Demgegenüber regelt die Düngeverordnung die Art und Weise der Düngung, d. h. die Anforderung an die Anwendung von Düngemitteln.

Die ergänzend vorgesehene Stoffstrombilanzverordnung wurde vom Bundestag zwar am 29.06.2017 beschlossen. Der Bundesrat hat die Beratung des Entwurfes dann aber vor der Bundestagswahl von der Tagesordnung abgesetzt.

Auch die Stoffstrombilanzverordnung (Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften) beinhaltet Vorgaben, wie düngewirksame Stoffströme zu bilanzieren sind und wie eine Nährstoffsaldierung insbesondere in landwirtschaftlichen Betrieben ausgestaltet werden muss. Vorgegeben wird auch eine Mengenerfassung von Stickstoff und Phosphor, die einem Betrieb zugeführt und von ihm abgegebenen werden.

3. Maßnahmen des Landes NRW

Unabhängig von den vorstehenden düngemittelrechtlichen Vorgaben ist es als erforderlich anzusehen, die Nitratbelastung in Nordrhein-Westfalen durch weitere Maßnahmen des Landes NRW aktiv zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund wird es nicht als ausreichend angesehen, wenn nunmehr lediglich abgewartet wird, ob das im Jahr 2017 geänderte Düngerecht (Düngegesetz, Düngemittelverordnung und Düngeverordnung) und die noch ausstehende Stoffstrombilanzverordnung zu Verbesserungen führen werden.

Vielmehr besteht die Notwendigkeit, dass das Land NRW selbst aktiv Maßnahmen ergreift, um in den besonders beeinträchtigten Landesteilen, Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratbelastung im Grundwasser voranzubringen. Dieses wird als erforderlich angesehen, damit die öffentliche Trinkwasserversorgung auch in Zukunft zu vertretbaren Kosten und Gebühren dargeboten werden kann.

3.1 Intensivierung der Wasserkooperationen

Ein erster Ansatzpunkt kann sein, dass in den so genannten Wasserkooperationen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft Maßnahmen ergriffen werden, um die Nitratbelastungen im Grundwasser zurückzuführen, damit weitere Kostensteigerungen in der Trinkwasserversorgung abgewendet werden können.

3.2 Landes-Rechtsverordnungen (§ 13 DüV)

Ein zweiter Ansatzpunkt ist die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 13 Düngeverordnung (DüV). So ist der Landesregierung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV durch den Bund die Befugnis übertragen worden, zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch Nitrat und Phosphat durch Rechtsverordnung, Gebiete von Grundwasserkörpern festzulegen und für diese Gebiete besondere Anforderungen zum Schutz des Grundwassers vorzugeben.

Dieser Weg muss nachhaltig beschritten werden, damit alsbald die Nitratbelastung in Grundwasserkörpern dort zurückgeführt werden kann, wo bereits eine Überschreitung von 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden ist oder der sich ein klarer Trend in dieser Richtung abzeichnet.

3.3. Nachhaltige Förderung einer ökologischen Landwirtschaft

Die nachhaltige Zurückführung einer Belastung des Grundwassers kann auch dadurch flankierend verbessert werden, dass landwirtschaftlichen Betrieben durch das Land Nordrhein-Westfalen der Umstieg in eine ökologische Landwirtschaft ermöglicht wird. Einer Hilfestellung des Landes bedarf es hier deshalb, weil nur ein einkommensgesicherter Umstieg die Bereitschaft fördern wird, die landwirtschaftliche Produktion zukünftig noch mehr auf einen verbesserten Grundwasserschutz auszurichten.

Wir bitten, die Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
z. H. Herrn Dr. Jons-A. Eisele
Referat II 2
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

E-Mail: Jons.Eisele@mulnv.nrw.de

Ansprechpartner:

Dr. Peter Queitsch, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.237
E-Mail: peter.queitsch@kommunen.nrw

Christine Cebin, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.320
E-Mail: c.cebin@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 70.22.15 Ce/cp

Tim Bagner, StT NRW
Tel.-Durchwahl: 030.37711.610
E-Mail:tim.bagner@staedtetag.de

Datum: 26.11.2018

Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (Landesdüngeverordnung-LDüngV)

hier: Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf; Ihre E-Mail vom 31.10.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Eisele,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Verordnungsentwurfes.

Bereits anlässlich der Landtagsanhörung am 08.11.2017 zur Umsetzung der Düngeverordnung hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit Datum vom 02.11.2017 Stellung genommen. Wir fügen diese Stellungnahme gerne als Anlage bei.

Im Übrigen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Der Verordnungsentwurf ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung mit Blick auf die Nitratbelastung im Grundwasser zu schützen, soweit Grundwasser als Rohwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung die Grundlage bildet.

Die zunehmenden Nitratbelastungen des Grundwassers in Nordrhein-Westfalen führen dazu, dass die Vorgaben der Bundes-Trinkwasserverordnung zum Nitratgehalt von 50 mg/l immer schwieriger einzuhalten sind.

Insoweit hatte bereits das Bundesumweltamt am 10.06.2017 verlautbart, dass das Trinkwasser in einigen Regionen in der Bundesrepublik Deutschland um bis zu 45 % teuer werden könne, wenn die Nitratbelastung im Grundwasser nicht zurückgeführt werde.

In Anbetracht dessen ist es erforderlich, dass die Nitratbelastung im Grundwasser sich nicht noch weiter verschlechtert bzw. eine nachhaltige Verbesserung erfährt.

Der Erlass einer Landesdüngeverordnung ist hier ein wichtiger Baustein zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Gleichwohl bedauern wir, dass bei dem vorliegenden Entwurf von den zur Auswahl stehenden Anforderungen nur solche ausgewählt wurden, bei denen eine nachhaltige und wesentliche Verbesserung der Gewässer infolge des Nitrateintrages durch die landwirtschaftliche Düngung kaum zu erwarten ist. Maßnahmen, wie beispielsweise das Herabsetzen des zulässigen Kontrollwertes beim mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich wären aus unserer Sicht effektiver, um die Nitratbelastung zu reduzieren, (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 12 DüV).

2. Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfes

2.1 Zu § 3 LDüngV-E

In § 3 des Verordnungsentwurfes ist festgelegt, dass unter den nitratbelasteten Gebieten nach § 1 LDüngV-E diejenigen Gebiete in NRW zu verstehen sind, in denen auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen „Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Wesser, Ems und Maas“ zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG

- Grundwasserkörper vorhanden sind, die aufgrund einer Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat einen schlechten chemischen Zustand aufweisen sowie

- Grundwasserkörper vorliegen, die zwar einen guten chemischen Zustand aufweisen, aber zugleich ein steigender Trend bei der Nitratbelastung besteht.

In diesen sog. Schutzgebieten soll eine Beschränkung der Dünge-Maßnahmen durch die künftige Landes-Düngeverordnung erfolgen. Dieser Anknüpfungspunkt ist nachvollziehbar und richtig, weil Ziel der Verordnung ist, die Nitratbelastung nachhaltig zu vermindern bzw. einen weiteren Anstieg der Nitratbelastung zu vermeiden.

2.2. Zu § 5 LDüngV-E

Gemäß § 5 des Entwurfes soll auf sog. Schlägen die Düngung begrenzt werden. Unter einem Schlag wird gemäß § 2 LDüngV-E eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene landwirtschaftliche Fläche verstanden. Die Maßnahmen nach § 5 LDüngV-E sind grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn sie nur das unbedingt erforderliche Minimum nach § 13 DüV festsetzen, um die Nitratbelastung zu vermindern. Nach Einschätzung aus der Praxis werden die drei bisher aufgelisteten Anforderungen nur zu einer minimalen Verbesserung der Nitratbelastung führen.

2.2.1 Zu § 5 Nr. 1 LDüngV-E

Für solche Schläge, die nitratbelastet sind, weil sie überwiegend oder vollständig in einem nach § 3 LDüngV-E als nitratbelastet ausgewiesenem Gebiet liegen (siehe § 4 LDüngV-E), wird in § 5 Abs. 1 LDüngV-E unter anderem vorgegeben, dass abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 der Bundes-Düngeverordnung

- das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie
- von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt,

nur erfolgen darf, wenn vor dem Aufbringen der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden ist.

Wir schlagen vor, den Begriff „Wirtschaftsdünger“ in Anknüpfung an die gesetzliche Definition in § 2 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 5 des Bundes-Düngegesetz (DüngG) zu präzisieren. Durch eine solche Klarstellung würde der Begriff Wirtschaftsdünger auch für die Anwenderpraxis konkretisiert.

Unabhängig davon ist die Regelung aber mit Blick auf den Schutz des Grundwassers unzureichend, weil kein definitives Aufbringungsverbot geregelt ist, wenn die vorgegebene Messung zeigt, dass eine weitere Aufbringung negative Folgen hat. Es fehlt damit ein eindeutiges Aufbringungsverbot.

Im Übrigen muss sichergestellt sein, dass ein einheitliches und verbindliches Messverfahren zur Anwendung kommt; d.h. es müssen konkrete Analyseverfahren für die zu prüfenden Parameter und zur Messmethodik vorgegeben werden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine verpflichtende Analyse des Bodenvorrats an Stickstoff vor Aufbringung des Düngemittels i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 4 DüV in der DüngV-E zu regeln. Wie bei der Düngemitttel-Analyse kann hier über eine geeignete Bestimmung des Nährstoffgehaltes im Boden eine bedarfsgerechte Düngung erfolgen. Sollte dieser den entsprechenden Richtwert überschreiten, so ist der höhere Nmin-Gehalt im Rahmen der Düngebedarfsermittlung anzusetzen.

2.2.2 Zu § 5 Nr. 2 LDüngV-E

Es ist fraglich, ob diese Vorgabe auch zielführend für die Verminderung von der Nitratbelastung ist. Aktuell liegen nur Erkenntnisse dahingehend vor, dass die Einarbeitung innerhalb von einer Stunde nur dazu führt, dass weniger Ammoniak in die Atmosphäre gelangt.

2.2.3 Zu § 5 Nr. 3 LDüngV-E

Eine Beschränkung der Aufbringung bis Ende Januar ist zu kurz bemessen, da regelmäßig ab Februar noch kein wesentlicher Pflanzenbewuchs vorhanden ist, der den Wirtschaftsdünger aufnehmen kann.

Deshalb schlagen wir vor, die Frist mindestens bis Ende Februar eines Jahres auszuweiten, damit ein nachhaltiger Grundwasserschutz erreicht werden kann.

2.3 Zu § 6 LDüngV-E

Der Entwurf sieht vor, nicht nitratgefährdete Bereiche bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu entlasten. Dies soll insbesondere durch den Wegfall von Aufzeichnungspflichten geschehen. Vor weiteren Erleichterungen wird ausdrücklich gewarnt, zumal weitergehende Entlastungen in ihrer konkreten Wirkung aus heutiger Sicht schwer abschätzbar sind.

3. Nachhaltige Förderung einer ökologischen Landwirtschaft

Die nachhaltige Zurückführung einer Belastung des Grundwassers kann auch dadurch flankierend verbessert werden, dass landwirtschaftlichen Betrieben durch das Land Nordrhein-Westfalen der Umstieg in eine ökologische Landwirtschaft ermöglicht wird. Eine Hilfestellung des Landes bedarf es hier deshalb, weil nur ein einkommensgesicherter Umstieg die Bereitschaft fördern wird, die landwirtschaftliche Produktion zukünftig noch mehr auf einen verbesserten Grundwasserschutz auszurichten.

4. Zurückführung der Gülleimporte

Für einen nachhaltigen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist außerdem erforderlich, dass Gülleimporte in das Land Nordrhein-Westfalen systematisch begrenzt werden. Das Aufbringen von importierter Gülle auf nitratbelasteten Schlägen sollte verboten werden.

Darüber hinaus stellt die vorgesehene Landesdüngemittelverordnung einen Baustein dar, um die Nitratbelastung weiter zurückzuführen bzw. zu verbessern.
Für ein vertiefendes Fachgespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Peter Queitsch
Hauptreferent
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen

Christine Cebin
Referentin
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Tim Bagner
Referent
des Städtetages Nordrhein-Westfalen